



Statuten

- 1 Name** Unter dem Namen "*Verein Weiterbildung im Bezirk Küssnacht am Rigi*" (VWB) besteht im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in Küssnacht am Rigi.
- 2 Zweck** Der Verein fördert und koordiniert die Aus- und Weiterbildung und veröffentlicht entsprechende Anlässe im Bezirk Küssnacht am Rigi. Der Verein kann mit anderen Anbietern zusammenarbeiten.
- 3 Mitgliedschaft** Mitglieder können alle an der Weiterbildung interessierten Institutionen und Einzelpersonen sein, welche im Bezirk Küssnacht am Rigi Kurs- und Weiterbildungsangebote anbieten oder sie finanziell oder ideell unterstützen.
- 4 Organe** Der Verein umfasst folgende Organe:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
- 5 Mitglieder-versammlung**
- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und steht allen Mitgliedern offen. Die Einladung muss mindestens 30 Tage vorher versandt werden. Die Mitglieder können bis 14 Tage vorher Anträge einreichen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitglieder-versammlung verlangen.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung
- nimmt den Jahres- und den Rechnungsbericht ab,
 - wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, den Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren,
 - stimmt über das Budget ab,
 - entscheidet über eingereichte Anträge,
 - genehmigt die Statuten.
- 6 Vorstand**
- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.
- b) Der Vorstand
- animiert Kursanbieterinnen und Kursanbieter zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsanlässen im Bezirk Küssnacht am Rigi,
 - berät die Veranstalter und gibt Auskunft betreffend Raumsuche und Kostenfragen,

		<ul style="list-style-type: none"> - koordiniert und veröffentlicht die Kurs- und Weiterbildungsangebote im Bezirk Küssnacht am Rigi. - beschafft sich die nötigen Geldmittel, - ergänzt das Angebot durch eigene Veranstaltungen, - entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, - entscheidet über die Aufnahme von Angeboten ins Kursprogramm (Quartalsübersicht).
		c) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen sowie ergänzende Richtlinien festlegen.
7	Rechnungsrevisoren	Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren auf zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
8	Finanzen	Die zur Erreichung der Ziele erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch: <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträge - Beiträge öffentlicher Institutionen - Gönnerinnen- und Gönnerbeiträge - Sponsoren - Zinsen
9	Mitgliederbeitrag	Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt pro Kalenderjahr Fr. 40.-.
10	Schlussbestimmungen	<p>a) Die Statutenänderungen können mit absolutem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Für die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelsmehrheit nötig. Die noch vorhandenen Vermögenswerte werden gemäss Beschluss der Auflösungsversammlung verwendet.</p> <p>b) Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 10. März 2009 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.</p>
März 2009	Die Präsidentin Yvonne Chappell	Vorstandsmitglied Emil Ulrich